



SEKTOR ZA TURIZAM
TOURISM DEPARTMENT

Austrian Boat Show - BOOT TULLN
07. März 2014



HRVATSKA GOSPODARSKA KOMORA

INFORMATIONEN FÜR NAUTIKER 2014

Herr Branimir Mađer
Kroatische Wirtschaftskammer
Tourismus-Sektor
bmader@hgk.hr

EINREISE UND AUFENTHALT AUSLÄNDISCHER BOOTE UND YACHTEN, DIE FÜR SPORT UND VERGNÜGEN IN KROATIEN VORGESEHEN SIND

EINREISE AUF DEM SEEWEG

Der Kapitän eines Wasserfahrzeugs, das auf dem Seeweg in die Republik Kroatien einreist, ist verpflichtet, auf dem kürzesten Weg in den nächsten für den internationalen Verkehr geöffneten Hafen einzulaufen, um folgende Grenzkontrollformalitäten durchzuführen. Er hat:

1. Sich der Grenzkontrolle zu unterziehen
2. Die Liste der Crew und der Passagiere, die sich auf dem Wasserfahrzeug befinden, im Hafenamt oder in der Zweigstelle des Hafenamtes zu beglaubigen
3. Die vorgeschriebenen Entgelte für die Schifffahrtsicherheit zu zahlen
4. Die Aufenthaltsgebühr zu zahlen
5. Den Aufenthalt ausländischer Staatsbürger auf dem Wasserfahrzeug entsprechend den Sondervorschriften zu melden.

EINREISE AUF DEM LANDWEG ODER FÜR DIE ÜBERWINTERUNG

Der Kapitän eines Wasserfahrzeugs, das auf dem Landweg in die Republik Kroatien eingereist ist oder sich zur Aufbewahrung im Hafen oder einem anderen genehmigten Ort in der Republik Kroatien befindet, ist verpflichtet, bevor er mit der Schifffahrt beginnt, Folgendes zu erledigen:

1. Die vorgeschriebenen Entgelte für die Schifffahrtssicherheit zu zahlen
2. Die Aufenthaltsgebühr zu zahlen
3. Den Aufenthalt ausländischer Staatsbürger auf dem Wasserfahrzeug entsprechend den Sondervorschriften zu melden.

ENTGELT FÜR DIE SCHIFFFAHRTSSICHERHEIT UND SONSTIGE ENTGELTE

Der Eigner oder Nutzer eines ausländischen Bootes oder einer Yacht, die dem Sport und dem Vergnügen in den inneren Meeresgewässern und dem territorialen Meer der Republik Kroatien dienen, ist bei der Einreise verpflichtet, ein Entgelt für die Schifffahrtssicherheit als auch für den Schutz gegen Umweltverschmutzung zu bezahlen. Nur der Eigner oder Nutzer eines ausländischen Bootes oder einer ausländischen Yacht, welche sich in Kroatien an einem Dauerliegeplatz befindet - soweit nicht in Fahrt - bezahlt das Entgelt spätestens bis zum Ende des Jahres für das folgende Jahr. Der Beitrag des Entgeltes errechnet sich gemäß der folgenden Tabelle 1, wobei die Entgelthöhe von der Länge und der Gesamtmotorleistung des Bootes oder der Yacht abhängt.

Boot oder Yacht		
	LÄNGE (L)*	
GESAMTMOTORLEISTUNG (GML)**	L < 40 m	L > 40 m
GML < 3000 kW	20 x L + 2 x GML	7.500 HRK
GML > 3000 kW	7.500 HRK	7.500 HRK

1 EUR = 7,6 HRK

*LÄNGE (L) ist die Länge des Bootes oder der Yacht, wie in den Boots- bzw. Yachtpapieren angegeben, ausgedrückt in Metern (m).

**GESAMTMOTORLEISTUNG (GML) ist die Leistung des Motors wie in den Boots- bzw. Yachtpapieren angegeben, ausgedrückt in Kilowatt (kW).

Beispiel:

Die Eigner oder Nutzer einer Yacht von 13 Metern Länge und einer Gesamtmotorleistung von 60 kW zahlen ein Jahresentgelt für die Schifffahrtssicherheit als auch für den Schutz gegen Umweltverschmutzung von 380 HRK, wie folgt:

$$20 \times 13 \text{ m (L)} + 2 \times 60 \text{ kW (GML)} = 260 + 120 = 380 \text{ HRK (= 50 EUR)}$$

DIE AUFENTHALTSGEBÜHR

Der Eigner oder Nutzer des Wasserfahrzeugs zahlt die Aufenthaltsgebühr als Pauschalbetrag für sich und alle Personen, die auf dem Wasserfahrzeug nächtigen. Als Wasserfahrzeug wird in dem Sinne jedes Wasserfahrzeug betrachtet, welches länger als 5 m ist, eingebaute Kojen hat und für Urlaub, Entspannung oder Kreuzfahrten genutzt wird, aber kein schwimmendes Objekt des nautischen Tourismus ist. Den Pauschalbetrag der Aufenthaltsgebühr zahlen die Nautiker in den Hafentämtern bzw. in den Hafenamtszweigstellen, wenn sie sich nachts auf dem Wasserfahrzeug in den Häfen des nautischen Tourismus oder auf dem Liegeplatz im nautischen Teil eines für die Öffentlichkeit geöffneten Hafens aufhalten und zwar, bevor Sie mit dem Wasserfahrzeug auslaufen. Die Hafentämter bzw. die Hafenamtszweigstellen sind verpflichtet, den Nautikern, die den Pauschalbetrag der Aufenthaltsgebühr bezahlt haben, eine Rechnung über die Aufenthaltsgebühr auszustellen. Die Höhe des Pauschalbetrages der Aufenthaltsgebühr hängt von der Länge des Wasserfahrzeugs und dem Zeitraum ab, für den die Nautiker die Aufenthaltsgebühr zu zahlen haben. Die Rechnung für die gezahlte Aufenthaltsgebühr hat sich immer auf dem Wasserfahrzeug zu befinden, und der Kapitän des Wasserfahrzeugs ist verpflichtet, sie der befugten Person auf Anfrage zu zeigen.

	5-9 m	9-12 m	12-15 m	15-20 m	über 20 m
bis 8 Tage	150 HRK	200 HRK	300 HRK	400 HRK	600 HRK
bis 15 Tage	300 HRK	350 HRK	400 HRK	500 HRK	800 HRK
bis 30 Tage	400 HRK	500 HRK	600 HRK	700 HRK	1.000 HRK
bis 90 Tage	600 HRK	650 HRK	750 HRK	850 HRK	1.300 HRK
bis 1 Jahr	1.000 HRK	1.100 HRK	1.300 HRK	1.500 HRK	1.700 HRK

1 EUR = 7,6 HRK

BEVOLLMÄCHTIGUNG DES NUTZERS DES WASSERFAHRZEUGS

Auf einem in der Republik Kroatien fahrenden Wasserfahrzeug im Eigentum einer natürlichen Person oder natürlicher Personen können sich während der Schifffahrt der Eigner des Wasserfahrzeugs, Mitglieder seiner engeren Familie und Personen aufhalten, die der Eigner eigens dafür schriftlich bevollmächtigt hat. Die Unterschrift des Eigners unter die schriftliche Bevollmächtigung ist von einem in- oder ausländischen zuständigen Organ zu beglaubigen.

Auf einem Wasserfahrzeug im Eigentum einer juristischen Person, das in der Republik Kroatien fährt, können sich während der Fahrt Beschäftigte der juristischen Person oder Personen aufhalten, die aufgrund einer schriftlichen Vollmacht zur Nutzung des Wasserfahrzeugs befugt sind. Im Text der Vollmacht für das Wasserfahrzeug im Eigentum einer juristischen Person müssen der Vor- und Nachname der verantwortlichen Person in der juristischen Person, die unterschrieben und dies mit Stempel beglaubigt hat, klar ausgeschrieben sein, sowie der Zeitraum der Nutzung des Wasserfahrzeugs, auf welches sich die Vollmacht bezieht, der Vor- und Nachname der Person, die verantwortlich zeichnet für das Führen des Wasserfahrzeugs, sofern das Wasserfahrzeug keine ständig beschäftigte Besatzung hat sowie die Namen aller Personen, die sich während des Zeitraums der Vollmachtsgültigkeit auf dem Wasserfahrzeug aufhalten.

DOKUMENTE AUF DEM WASSERFAHRZEUG

Auf dem Wasserfahrzeug, das in der Republik Kroatien fährt, müssen sich im Falle einer Kontrolle folgende Dokumente im Original befinden:

1. Ein Nachweis, dass alle Entgelte bezahlt wurden
2. Ein Nachweis, dass das Wasserfahrzeug zur Schifffahrt befähigt ist
3. Ein Nachweis, dass die Person, die das Schiff führt, befähigt ist, das Wasserfahrzeug zu führen (Skipperpatent), entsprechend den nationalen Vorschriften des Staates, dessen Flagge es weht, bzw. entsprechend den Vorschriften der Republik Kroatien
4. Nachweis einer Haftpflichtversicherung für verursachte Schäden gegenüber dritten Personen
5. Nachweis über das Eigentum oder die Vollmacht zur Nutzung des Wasserfahrzeugs.

Da das Eigentum oder die Fahne des Wasserfahrzeuges kein Beweis des Status der Gemeinschaftsware sind, kann jedes Wasserfahrzeug, das in das Zollgebiet der EU kommt, Gegenstand der Kontrolle der Zollbehörde der Republik Kroatien oder eines anderen EU Mitgliedsstaates sein. Deswegen sollten EU Residenten stets auf dem Wasserfahrzeug den Beweis, **dass für das Wasserfahrzeug die Einfuhrzoll und/oder die Mehrwertsteuer in einem der EU Mitgliedsstaaten bezahlt wurde**, haben. Dieser Beweis kann das Dokument T2L oder die Originalrechnung, der Nachweis des Finanzamtes oder ein anderes zur Verfügung stehendes Dokument über die bezahlte Mehrwertsteuer sein.

GENEHMIGUNG ZUM FÜHREN VON BOOTEN UND YACHTEN

Zum Führen von Booten und Yachten muss die Person entsprechend den Vorschriften des Staates, dessen Flagge das Boot oder die Yacht weht, befähigt sein. Wenn im Heimatstaat keine Qualifikation für das Führen eines Bootes vorgeschrieben ist, werden die kroatischen Vorschriften angewendet. Eine Person, die ein Boot oder eine Yacht kroatischer Staatsangehörigkeit führt, muss je nach Kategorie des Bootes und/oder der Yacht das Patent über die Befähigung als Schiffsführer, bzw. ein Zeugnis über die Befähigung zum Führen einer Yacht oder ein Dokument/eine Genehmigung zum Führen von Booten und Yachten besitzen, das seitens der zuständigen Organe der ausländischen Staaten herausgegeben und seitens des Ministeriums für Seewesen, Verkehrswesen und Infrastruktur (MPPI) der Republik Kroatien anerkannt ist. Ein Verzeichnis der anerkannten ausländischen Dokumente/Genehmigungen ist auf den MPPI-Webseiten veröffentlicht:

[http://www.mppi.hr/UserDocImages/TABLICA%20\(2\)MoU%206-2_13.pdf](http://www.mppi.hr/UserDocImages/TABLICA%20(2)MoU%206-2_13.pdf).

AUSREISE DES WASSERFAHRZEUGS AUS DER REPUBLIK KROATIEN

Der Führer des Wasserfahrzeugs ist verpflichtet, sich vor der Ausreise aus der Republik Kroatien:

Der Grenzkontrolle zu unterziehen und

Das Verzeichnis der Crew und der Passagiere, die sich auf dem Wasserfahrzeug befinden, im Hafenamtsamt oder der Hafenamtszweigstelle beglaubigen zu lassen.

Nachdem die angeführten Pflichten erfüllt wurden, ist der Führer des Wasserfahrzeugs verpflichtet, die inneren Meeresgewässer und das territoriale Meer der Republik Kroatien auf dem kürzesten Weg zu verlassen.

ANMELDUNG DES AUFENTHALTS VON AUSLÄNDERN IN KROATIEN

Ein Ausländer, der auf einem Wasserfahrzeug untergebracht ist, ist zu melden bei der:

- für die Kontrolle des Grenzübergangs zuständigen Polizeistation im Hafen, in dem die Grenzkontrolle durchgeführt wird, wenn der Ausländer auf dem Wasserfahrzeug, mit dem er eingereist ist, untergebracht wird
- Polizeiverwaltung bzw. der Polizeistation gemäß dem Ort des Einschiffens des Ausländers.

Juristische und natürliche Personen, die Liegeplatzdienstleistungen im Hafen des nautischen Tourismus ausüben, sind verpflichtet, wenn der Ausländer zum ersten Mal auf das Wasserfahrzeug kommt, auf dem er untergebracht sein wird, den Aufenthalt des Ausländers bei der Polizei anzumelden, sowie auch jede folgende juristische und natürliche Person, die denselben Ausländern Liegeplatzdienstleistungen im Hafen des nautischen Tourismus bietet.

STAATSBÜRGER DER MITGLIEDSSTAATEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS (EWR)

Staatsbürger der EWR-Mitgliedstaaten können in die Republik Kroatien einreisen, wenn sie:

1. einen gültigen Reisepass oder Personalausweis haben,
2. kein Einreise- oder Aufenthaltsverbot haben,
3. keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit darstellen.

Staatsbürger der EWR-Mitgliedstaaten können sich ohne Visum oder Aufenthaltsgenehmigung bis zu 3 Monaten vom Tag der Einreise in der Republik Kroatien aufhalten. Staatsbürger der EWR-Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, sich länger als 3 Monate in der Republik Kroatien aufzuhalten, sind verpflichtet, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Ablauf des dreimonatigen Aufenthalts bei der zuständigen Polizeiverwaltung bzw. bei der Polizeistation im Aufenthaltsort eine vorläufige Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen.

DIE PROZEDUR MIT WASSERFAHRZEUGEN, DIE FÜR FREIZEITBESCHÄFTIGUNG GEDACHT SIND UND DIE IN DAS VERFAHREN DER VORÜBERGEHENDEN VERWENDUNG IN DIE REPUBLIK KROATIEN VOR DEM 01. JULI 2013 ÜBERFÜHRT WURDEN.

Wasserfahrzeuge, die EU Residente in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung in die Republik Kroatien vor dem 01. Juli 2013. überführten, ungeachtet der Fahne des Wasserfahrzeuges, können in diesem Verfahren spätestens bis dem Ablauf der Frist für die Beendigung der vorübergehenden Verwendung, den das zuständige Zollamt bewilligte, bleiben.

Mit dem Ablauf der bewilligten Frist für die Beendigung der vorübergehenden Verwendung, sind EU Residenten verpflichtet das Verfahren der vorübergehenden Verwendung gemäß den EU Vorschriften auf eine der drei möglichen Weisen zu beenden:

1. Mit der Überführung des Wasserfahrzeuges in den Freiverkehr, oder
2. Mit der Wiederausfuhr in ein Drittstaat (außerhalb der EU), oder
3. Mit der Überführung (im T1 Durchfuhrverfahren) in ein anderes EU Mitgliedsstaat.

Für die Überführung in den Freiverkehr ist es nötig eine Zollanmeldung einzureichen. Bei der Überführung in den Freiverkehr von Wasserfahrzeugen, die am 01. Juli 2013. im Verfahren der vorübergehenden Verwendung sind, wird das Zollamt die Einfuhrzoll und die Mehrwertsteuer (PDV) verrechnen und vereinnahmen, außer in den nachfolgend angeführten Fällen.

Die Einfuhrzoll wird nicht vereinnahmt, wenn der Anmelder den Beweis, dass das Wasserfahrzeug den Status der Gemeinschaftsware hat, vorlegt. Der Zollstatus der Gemeinschaftsware wird mit der Vorlage des Dokumentes T2L erweist (den die Zollbehörden der EU27 Staaten auf Antrag des Eigentümers des Wasserfahrzeuges und nachträglich ausstellen können) oder mit der Vorlage eines Dokumentes, mit dem der präferenzielle Warenursprung beweis wird (Nachweis EUR.1 der spätestens bis den 30. Juni 2013 ausgestellt wurde).

Die Mehrwertsteuer wird in den folgenden Fällen nicht vereinnahmt:

Wenn der Anmelder den Beweis, dass die Mehrwertsteuer in einem der EU Mitgliedsstaaten schon abgerechnet und vereinnahmt wurde, einreicht; oder

Wenn der Datum der ersten Benutzung des Wasserfahrzeuges mehr als 8 Jahre vor dem Datum des Beitrittes der Republik Kroatien zur EU war; oder

Wenn der Betrag der Mehrwertsteuer weniger als HRK 160,00 (um EUR 22) beträgt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Herr Branimir Mađer
Kroatische Wirtschaftskammer
Tourismus-Sektor
www.hgk.hr
bmader@hgk.hr